

Friedhofssatzung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Matthias, Trier



in der Fassung vom 01. Januar 2022

# Friedhofssatzung

## der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier

### Präambel

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier hat aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (CIC can.1240-43 und Synodalstatuten 1959 des Bistums Trier Art. 438-442) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der geltende Fassung in seiner Sitzung vom 23.02.2016, folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch jeweils die weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Vergabe der Grabstätten
- § 4 Schließung und Aufhebung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Würde des Ortes
- § 7 Dienstleister

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten mit Stele
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Grabstätten für Ordensgemeinschaften
- § 20 Ehrengabstätten

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

## **VI. Grabmale und Einfassungen**

- § 23 Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Errichtung
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Verkehrssicherungspflicht
- § 28 Entfernung

## **VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung

## **VIII. Leichenhalle und Trauerfeier**

- § 32 Benutzung der Leichenhalle
- § 33 Trauerfeiern

## **IX. Schlussvorschriften**

- § 34 Bisheriges Recht
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier stehenden und von dieser verwalteten Friedhof.
2. Ausgenommen ist der Mönchsfriedhof der Abtei St. Eucharius – St. Matthias, Trier (für den Mönchsfriedhof gilt eine besondere Vereinbarung).

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, der die laufenden Geschäfte, die den Friedhof betreffen, erledigt.  
Er kann sich dabei Beauftragter bedienen.

### **§ 3 Vergabe der Grabstätten**

1. Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Pfarrangehörige der Kirchengemeinde St. Matthias, Trier waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ein Anspruch auf Verschaffung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
2. Angehörigen von Verstorbenen aus anderen Pfarreien kann der Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Reihen-, Wahl-, oder Urnengrab gewährt werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Hierfür kann ggf. ein Aufpreis verlangt werden.
3. Der Friedhof wird von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier als christliche Begräbnisstätte betrieben, steht aber auch Personen offen, die einer nichtchristlichen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.
4. Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten auf Antrag ist möglich, die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall, auch über Anträge von Angehörigen anderer Pfarreien, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht (Anhang 1).

### **§ 4 Schließung und Aufhebung**

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

### **§ 6 Würde des Ortes**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt.  
-Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zu Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
  - b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
  - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - d) Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
  - e) Druckschriften, Werbung, Flyer usw. zu verteilen oder auszulegen;
  - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern Arbeiten auszuführen;

- g) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
  - h) Abfall einzubringen, Erdabraum und Abfälle sonstiger Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, an den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofs, ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen;
  - i) Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen;
  - j) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Grabstätten nebst Zubehörteilen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - k) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Abs. 3 Buchstabe a - f zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  5. Beauftragte des Friedhofsträgers können Personen bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung sofort des Friedhofes verweisen.

## **§ 7 Dienstleister / Ausführung gewerblicher Arbeiten**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Dienstleistungserbringer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Ihre Tätigkeit darf nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Grabinhaber erfolgen.
2. Zugelassen werden nur Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden
3. Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten ein Berechtigungsschreiben der Friedhofsverwaltung, das für 1 Jahr gültig ist. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungsschreiben ist jährlich gegen Zahlung einer Gebühr zu erneuern.
4. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist durch den Dienstleistungserbringer nachzuweisen.
5. Zugelassen zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen werden nur fachlich geeignete Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Personen die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

6. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.  
Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.  
Sie sind verpflichtet, entstandene Schäden unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf ihre Kosten zu beseitigen.
7. Unbeschadet des § 5 und des § 6 Abs. 3 Buchstabe f. dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. An Samstagen ist das Befahren des Friedhofs mit Autos untersagt.
8. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Abgebaute Grabsteine, Denkmale, Fundamente, Einfassungen, Platten und sonstiges Grabzubehör sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden vom Friedhofsgelände zu entfernen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern. Die Reinigung der Gerätschaften an den Wasserentnahmestellen ist untersagt. Wasserentnahme aus den Wasseranschlüssen der Brunnen mittels einer Schlauchleitung, ist nur gestattet nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
9. Die Weitergabe von durch die Friedhofsverwaltung ausgehändigten Schlüsseln, Dienstleister- Berechtigungsschreiben und Zugangsberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.
10. Jeglicher Abfall, Grünschnitt, Pflanzenabfälle, Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.
11. Dienstleistungserbringer, die gegen diese Friedhofsordnung verstoßen und trotz schriftlicher Abmahnung die Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung nicht mehr gewährleisten, kann die Zulassung unverzüglich entzogen werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls im Pfarramt anzumelden. Bestattungen können frühestens 48 Stunden nach Anmeldung erfolgen. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist zusammen mit den Angaben zum Sterbefall der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Bestattungen sind nur zulässig, wenn das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen und wenn die erforderlichen Dokumente der Friedhofsverwaltung vorliegen.
2. Wird eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist der Verstorbene nicht der Nutzungsberechtigte, ist die schriftliche Zustimmung dessen erforderlich, der als Inhaber des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

3. Das Pfarramt/die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen den Ort und die Zeit der Bestattung fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

## **§ 9 Särge, Urnen**

1. Die Särge müssen fest und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen aus Vollholz bestehen und frei von Holzschutzmitteln sein. Die Sargausstattung wie Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen dürfen nur aus leicht verrottbaren Stoffen bestehen. Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden, Schuhe aus PVC und Gummi sind nicht zulässig. Sonstige Beigaben, wie religiöse Symbole, Blumen u. ä. dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten gefertigt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,75m breit sein
3. Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Überurnen dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten bestehen, Stein- oder Metallüberurnen sind nicht gestattet.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Beisetzung ausgehoben und wieder verfüllt.
3. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, das Grabmal einschl. der Fundamente und die Einfassung vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente, Bäume, Sträucher, Bepflanzung, oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m bei Normalgräbern und mindestens 1,60m bei Erstbestattung in Tiefgräbern, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
5. Beim Grabaushub können Nachbargräber soweit erforderlich durch Überbauten mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

## **§ 11 Ruhezeit**

1. Die Ruhezeit ist die Frist zwischen der Bestattung und der Wiederbelegungsmöglichkeit einer Grabstätte. Sie beträgt bei Reihen- und Urnengrabstätten 20 Jahre, bei



Wahlgrabstätten 25 Jahre und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

2. Sollte sich die Ruhezeit auf einzelnen Friedhofsteilen als unzureichend erweisen, so kann die Friedhofsverwaltung sie für diese Friedhofsteile entsprechend verlängern.

## **§ 12 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen. Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus dem anonymen Grabfeld und dem Grabfeld mit Gedenkstelen sind nicht möglich.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätte umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem, von ihr beauftragten, Dritten durchgeführt. Umbettungen werden nur in den Monaten November bis März durchgeführt, die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.
8. Umbettungen von einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
9. Soll eine Urne umgebettet werden und zur Bestattung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstelle zur Verfügung steht.
10. Versandt wird nur von Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen wird keine Urne ausgehändigt.
11. Die Rechte der Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaften und der Gerichte bleiben unberührt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrechte). Unter Nutzungsrecht ist die Zeitdauer zu verstehen, für die das Nutzungsrecht erworben wird.
2. Die Gräber werden angelegt als:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten (Ein- und Mehrstellengrabstätten)
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Gemeinschaftsgrabstätten anonymes Gemeinschaftsgrabfeld
  - e) Gemeinschaftsgrabstätten mit Gedenkstelen
  - f) Grabstätten für Ordensgemeinschaften
  - g) Ehrengrabstätten
3. Urnen können in allen Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Grabstätten für Ordensgemeinschaften, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
5. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.
6. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder durch sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jedem Reihengrab darf nur eine Urnen- oder Sargbestattung vorgenommen werden.
3. Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofverwaltung auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden, die Aufforderung erfolgt durch Aushang.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und durch Aushang bekannt gemacht.
5. Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

4. Bis zum Fristablauf sind von den Eigentümern die aufgestellten Grabmale, Grabeinfassungen und Grabzubehör zu entfernen, vgl. § 28 Abs. 2 und Abs. 3.

#### **§ 14 b Rasen-Reihengrabstätten mit einheitlichen, bodengleichen Grabplatten**

1. Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasen-Reihengrabstätte ist nicht möglich.

1. In jedem Rasen-Reihengrab darf nur eine Sargbestattung vorgenommen werden.
2. Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen.
3. Die Reihengräber werden vom Friedhofsgärtner eingeebnet und mit Grassamen eingesät. Im oberen Drittel des Grabes wird eine einheitliche steinerne Grabplatte mit eingraviertem Vor- und Nachnamen, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bodengleich verlegt. Die Rasenfläche wird durch den Friedhofsgärtner regelmäßig gepflegt. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege der gesamten Grabstätte enthalten.
4. Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Gableuchten erlaubt. Diese sollen unterhalb der Grabplatte aufgestellt werden. In der Vegetationszeit sind die Rasen-Reihengräbern von jeglichem Grabschmuck und Grablichtern freizuhalten.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabplatte im Auftrag der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Kosten trägt die Friedhofsverwaltung. Die Ruhefrist entspricht den Reihengrabstätten (20 Jahre), eine Verlängerung der Grabstellennutzung durch Nachkauf ist nicht möglich.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.  
Der Erwerber erhält für sich und seine Angehörigen das Recht, in dieser Grabstätte beerdigt zu werden.
2. Die Abmessungen betragen ca. 2,20m für die Länge und ca. 1,00m für die Breite, bei Tiefengrabstätten ca. 1,10m für die Breite. Der Abstand beträgt ca. 0,25m zwischen den Grabstätten. Die Wahlgrabstätten dürfen nicht als Gruftgräber ausgebaut werden.
3. In einer Wahlgrabstätte, dürfen die Urnen der Angehörigen beigesetzt werden. Genehmigt werden nur unterirdische Beisetzungen, mit dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern endet auch das Nutzungsrecht für die Urne.  
Bis zu zwei Urnen dürfen in eine Grabstelle eines Wahlgrabes, welche bereits mit einem Sarg belegt ist, zusätzlich beigesetzt werden. Zusätzlich kann noch eine weitere Urne nach Zahlung eines Zuschlages zum üblichen Nachkaufpreis beigesetzt werden.

In nicht belegte Grabstellen eines Wahlgrabes dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Ab der vierten Urne ist ein Zuschlag zum üblichen Nachkaufpreis zu zahlen. Sind Wahlgrabstätten mehrstellig, gilt das oben gesagte analog für jede weitere Grabstelle.

4. Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist nicht verlängert, kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Asche-Urnen entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beigesetzt.
5. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Nachweisurkunde für einen Zeitablauf von 25 Jahren erworben. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und wann gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen vom Nutzungsrecht ausschließen. Jedoch ist eine Verfügung vom Erwerber unzulässig, nach der weniger Erd- oder Urnenbestattungen beigesetzt werden dürfen, als die Stellenzahl der Grabstätte ausweist. Bei Nachbelegungen ist die Verlängerung/Nacherwerb für die gesamte Grabstätte, für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine Person für die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsberechtigten durch einen Vertrag übertragen, der aber erst zu Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
7. Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tod das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:
  1. Seinen Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder auch aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eine eingetragene Lebenspartnerschaft;
  2. seine Kinder (Abkömmlinge oder an Kindesstatt angenommene Kinder);
  3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen;
  4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindesstatt angenommenen Kinder, in der Rangfolge ihrer Väter und Mütter;
  5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen;
  6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben.

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmungen des Verstorbenen der jeweilig Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.

8. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

9. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraums. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtig ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.
10. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
11. Bei einer Übertragung eines Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
12. Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Kauf-/Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.
13. Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraums wird der Grabinhaber auf den Ablauf des Wahlgrabes schriftlich hingewiesen.
14. Wenn die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet wird, kann der Verwaltungsrat die Ruhefrist auf 20 Jahre herabsetzen.
15. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erlischt ohne Entschädigungsanspruch.
16. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
17. Bei den Grabstätten, die mit einer Kreuzwegstation verbunden sind, ist die Kreuzwegstele Bestandteil des Friedhofs und geht nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
18. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten wird die gezahlte Gebühr weder vollständig noch anteilig erstattet.
19. Das nachträgliche Teilen einer Grabstätte ist nicht möglich.

## **§ 16 Gemeinschaftsgrabstätte**

1. Wer eine Grabstätte ohne Grabinschrift und ohne eigene Grabgestaltung wünscht, kann in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.
2. Die Gemeinschaftsgrabstätte ist eine Einzelgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit einem gemeinsamen Grabmal.
3. Die Ruhefrist entspricht den Reihengrabstätten.
4. Grabschmuck und Grablampen für das einzelne Grab sind nicht zulässig.
5. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabstätte enthalten.

## **§ 17 Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele**

1. Wer eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte ohne eigene Grabgestaltung wünscht aber nicht anonym beigesetzt werden möchte, für den stellt die „Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele“ eine Alternative dar.
2. Die „Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele“ verfügt über einen zentralen, befestigten Platz, an dem Stelen mit Schriftplatten auch aus Basalt aufgerichtet sind. Jede Stelenseite trägt drei mit Rosetten befestigte Schriftplatten, in die jeweils drei Namen mit Geburts- und Sterbedatum von verstorbenen, im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzten Personen vom Steinmetz eingearbeitet werden.  
Solange der Name der bzw. des Verstorbenen nicht auf den Tafeln steht, darf an der Stelle des beigesetzten Sarges bzw. der Urne ein Holzkreuz aufgestellt werden.
3. Die Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele, ist eine Einzelgrabstätte für Erd- und Urnenbeisetzungen, Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen werden der Reihe nach vergeben, über den Ort der Beisetzung auf dem Grabfeld, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
4. Zur Beisetzung sind Blumen und Kränze erlaubt, die nach dem Verwelken vom Friedhofsgärtner abgeräumt werden. Nicht verwelkte Blumen z.B. in Schalen oder sonstigen Gebinden, dürfen längstens bis zum Sechswochen-Gedächtnis auf der Grabstelle verbleiben. Anschließend wird die für das gesamte Gräberfeld vorgesehene Dauerbepflanzung vom Friedhofsgärtner wiederhergerichtet.
5. Im Bereich der Stelen können Grablichter in den vorgesehenen mit Sand gefüllten Schalen zum Gedenken an die Verstorbenen aufgestellt werden. Das Aufstellen von Schalen, Vasen, Allerheiligengestecken, Grablampen, Engeln, Putten, Stofftieren u.ä. ist nicht zulässig. Erlaubt ist das Ablegen von kleinen Sträußen zu besonderen Gedenktagen, die die Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen verbinden. Im Bereich der bepflanzten Gemeinschaftsgrabfläche darf nichts aufgestellt oder abgelegt werden.
6. Die Ruhefrist entspricht den Reihengrabstätten, eine Verlängerung der Grabstellennutzung durch Nachkauf ist nicht möglich.
7. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege der gesamten Grabstätte enthalten.

## **§ 18 Urnengrabstätten**

1. Urnengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten eingerichtet.
2. Urnenreihengrabstätten sind durch die Friedhofsverwaltung für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle dürfen max. zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstellen erhalten eine Abmessung von jeweils 0,75 m x 0,75 m. Sie werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Beizusetzenden entspricht. § 14 Abs. 3, 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.
3. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 19 Grabstätten für Ordensgemeinschaften**

1. Grabstätten für Ordensgemeinschaften dienen ausschließlich der Beisetzung von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften Trierer Niederlassungen, die über keinen eigenen Friedhof verfügen oder keine anderen Belegungsrechte besitzen. Über die Bereitstellung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Grabstätten auf dem Friedhof St. Matthias entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Im Falle der Auflösung der Trierer Niederlassung einer Ordensgemeinschaft erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ende der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Beigesetzten. Einem Rechtsnachfolger stehen weitere Rechte nicht zu.
3. Für den Mönchsfriedhof der Abtei St. Eucharius – St. Matthias gilt eine besondere Vereinbarung.

## **§ 20 Ehrengrabstätten**

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten, obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
2. Die Grabstätte wird während bzw. nach der Ruhezeit des Verstorbenen durch Verwaltungsratsbeschluss zur Ehrengrabstätte erklärt. Das Grab wird auf Dauer vom Friedhofsträger erhalten, unterhalten und gepflegt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
2. Es ist untersagt, die Grabstätte mit gefärbten Holzspänen, Folien, oder sonstigen künstlichen Materialien zu belegen bzw. einzufassen.
3. Vollabdeckende Grabplatten sind nicht gestattet. Teilabdeckende Platten sind bei Urnengräbern bis zu 50% der Fläche möglich, mindestens 50% müssen als Pflanzzone erhalten bleiben.
3. Es ist untersagt Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen oder sonstige artfremde Behältnisse als Blumenbehälter aufzustellen.

### **§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften**

1. Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Diese besonderen Gestaltungsvorschriften sind bei der Anlegung der Grabstätten zu beachten.

## VI. Grabmale und Einfassungen

### § 23 Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Bronze, Kupfer verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig;
  - b) die Grabmale müssen in der Regel aus einem Stück ohne sichtbaren Sockel hergestellt werden;
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus dem gleichen Material wie dem des Grabmales bestehen;
  - d) nicht zugelassen sind insbesondere Kunststein, Kunststoff, Perlenkränze, Lichtbilder, Gips, Porzellan, Massenware, aufdringliche Farbgebung und Inschriften oder Darstellungen, die der christlichen Religion und Sitte nicht entsprechen;
  - e) hölzerne Grabmale sind mit einem neutralen wetterfesten Anstrich zu versehen, der von Zeit zu Zeit erneuert werden soll.
4. Soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 a bis d und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über § 23 Abs. 3 a bis d hinausgehende Anforderungen an Material und Ausführung stellen.
5. Sollte ein Sockel bei Grabmalen aus Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall notwendig sein, so darf dieser nur aus Naturstein hergestellt werden.
6. Firmenschilder des Herstellers sind an den Bauwerken unauffällig, werkgerecht und wetterbeständig bis zu einer Größe von maximal 90 X 40mm anzubringen.
7. Die Kirchengemeinde St. Matthias, Trier fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Allen Grabnutzungsberechtigten und alle Gewerbetreibenden nach § 7 dieser Satzung ist es verboten, Grabsteine aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit aufzustellen.
8. Die Höhe und Breite der Grabmale richtet sich nach der Art der Grabstätte.

Es werden zugelassen:

a) für die Reihengrabstätten	Höhe maximal	0,70 m
	Breite maximal	0,60 m
b) für Einzelwahlgrabstätten	Höhe maximal	1,00 m
	Breite maximal	0,75 m
c) für Doppelwahlgrabstätten:	Höhe maximal	1,00 m
	Breite maximal	1,20 m



- |                                 |   |                 |
|---------------------------------|---|-----------------|
| d) für liegende Schriftplatten: | Größe maximal   | 0,40 m x 0,50 m |
| e) für Urnengräber:             |   |                 |
| Stein – stehende Ausfertigung:  | Höhe maximal incl. Sockel                                 | 0,65 m          |
|                                 | Breite maximal  | 0,50 m          |
| oder                            | Höhe maximal incl. Sockel                                 | 0,75 m          |
|                                 | Breite maximal  | 0,40 m          |
| Liegesteine                     | Größe maximal   | 0,55 m x 0,40 m |
| f) Grabmaße für Kindergräber:   |   |                 |
|                                 | Maximal 1,20 x 0,60 m, Grabsteine entsprechend angepasst. |                 |

Bei Grabstätten vor Mauern und hohen Trennhecken kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Stil des Grabmals eine Abweichung von den üblichen Maßen erfordert (z.B. bei einer Stele oder Schmiedearbeit).

9. Grabstätten dürfen nur eingefasst werden entsprechend der von der Friedhofsverwaltung für das jeweilige Grabfeld festgelegten Art und Weise. Der Nutzungsberechtigte wird bei der Genehmigung des Grabmals hierüber unterrichtet und erkennt mit der Entgegennahme der Genehmigung diese Anordnung an.
10. Reihengrabstätten werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung eingefasst.

## § 24 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede bauliche Veränderung, Nachgravur, Wiederaufstellung und alle sonstigen Änderungen von Grabmalen, sowie der Einfassung von Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss *vor* der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung, sofern sie größer als 20 X 50cm sind. Ausgenommen hiervon sind naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze (siehe § 22 Abs. 5). Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten oder durch die ausführende Firma mit Genehmigung der Verfügungsberechtigten zu stellen, ausgenommen § 9 Abs. 2.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:  
Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Entwurfsunterlagen in einem anderen Maßstab vorgelegt werden.
3. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
6. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 12 Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
7. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein ohne Zustimmung errichtetes Grabmal oder eine ohne Zustimmung errichtete bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das abgeräumte Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

## **§ 25 Errichtung**

1. Beim Aufstellen oder Wiederaufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind bei der Friedhofsverwaltung/oder deren Beauftragten vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
  - b) der genehmigte Entwurf,
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
4. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung bzw. durch deren Beauftragten überprüft werden können.
5. Durch die Arbeiten beschädigte Wege, Schäden an Wegen und deren Einfassung, und Anlagen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden und durch den Schädiger instand zu setzen.
6. Kranabstellfüße sind mit einer geeigneten Unterlage zur Vermeidung von Schäden an der Pflasterung der Wege zu unterlegen.
7. Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **§ 26 Standsicherheit der Grabmale**

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung zusammen mit der Zustimmung nach § 24 vorgeschrieben werden.
3. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der gültigen Friedhofsatzung in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16, D-60439 Frankfurt a. M., in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat.

4. Die Grabmale werden jährlich nach der BIV-Richtlinie als Sichtprüfung durch einen erfahrenen Steinmetz geprüft. Die Prüfung ist nach der Frostperiode im Frühjahr durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Eine Prüflastprüfung wird nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt.

## **§ 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

1. Die Pflicht zur Unterhaltung des Friedhofs der Pfarrei St. Matthias, Trier und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der Friedhofsverwaltung. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungsberechtigter bei Wahlgrabstätten aufzufordern bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen, bzw. selbst vorzunehmen. Die Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von liegenden und stehenden Grabmalen wird unmittelbar mit der Genehmigung des Grabmals bis zum Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes in einer Summe erhoben. Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird die entsprechende Gebühr unmittelbar mit dem Nacherwerb für den nacherworbenen Zeitraum gesamt erhoben.
2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Ordensgrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Regelung hinsichtlich des Übergangs der Verfügungsberechtigten bzw. des Nutzungsberechtigten gem. §15 Abs. 8 findet analog Anwendung.
3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzuge, muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. das Umlegen von Grabmalen, Absperrungen etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen.
4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 28 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden auf Reihen- und Wahlgrabstätten, die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung wird mit dem Genehmigungsantrag für das Grabmal, oder der sonstigen baulichen Anlagen erhoben.

Für Gräber, deren Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen vor dem 01.04.2016 errichtet wurden, wird die Gebühr für Abbau und Entsorgung für die gesamte Grabanlage im Rahmen einer Nachbelegung erhoben. Ausgelöst wird die Gebühr durch den Antrag auf Genehmigung einer Nachgravur auf einem vorhandenen Grabstein (auf dem Friedhof oder beim Steinmetz bearbeitet) oder das Aufstellen eines zusätzlichen Liegesteines, Kissens o.ä..

Auch die Änderung weiterer baulicher Anlagen ohne Nachbelegung, wie eine neue oder geänderte Einfassung lösen die Gebühr aus.

Räumt die Kirchengemeinde die Grabstelle ab und übersteigen die Kosten die vorab erhobene Gebühr, werden die entstehenden Kosten abzüglich der erhobenen Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals, der Fundamente, Einfassungen und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach § 28 Abs. 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt, die Grabstelle auf Wegeniveau eingeebnet und eingesät wurde, und dies der Friedhofsverwaltung schriftlich bestätigt wurde.

3. Vor dem 01.04.2016 aufgestellten Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf Reihen- und Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. (Sofern die Gebühr für den Abbau Grabmal, Fundamente, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, nach dem 01.04.2016, für die Grabstätte noch nicht entrichtet wurde). Die Grabstätte muss von allen Ein- und Aufbauten befreit sein, auf Wegeniveau eingeebnet und eingesät werden.  
Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.
4. Jeder Abbau von Grabmalen oder Grabanlagen ist der Friedhofsverwaltung mindestens 8 Tage vor dem Abbau schriftlich anzuzeigen. Der Termin muss von der Friedhofsverwaltung bestätigt werden.
5. Grabmale, die unter Denkmalschutz stehen, dürfen nicht entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes solcher Grabstätten geht das Grabmal ohne Entschädigungsanspruch in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Matthias über. Die dem Denkmalschutz unterliegenden Grabmale werden in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 21 gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierfähigen Materialeien abzulegen. § 7 Abs. 10 bleibt unberührt.
2. Wenn nach einer Beisetzung die Gestaltung einer Grabstätte erfolgt, dürfen Kränze und überschüssiges Erdreich nicht in die Abfallkörbe gefüllt werden.

3. Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art der Gestaltung sind an den Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, die eine Höhe von:
  - auf Urnengräbern           0,60 m
  - auf Erdreihengräbern    1,50 m
  - auf Erdwahlgräbern      1,50 m
 überschreiten. Pflanzen, die diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Pflanzen, Sträucher und Bäume, sowie stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschneiden oder zu beseitigen. Unkrautbewuchs ist zu entfernen, Nachbargräber dürfen durch Samenflug und Wurzelunkräuter nicht beeinträchtigt werden.
4. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Zahlungspflichtige der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG).
5. Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Reihen- und Urnengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bestattung oder dem Kauf bzw. Nacherwerb hergerichtet werden.
7. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.
9. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes abräumt, § 28 Abs. 1 bis 4 findet Anwendung.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
11. Das Aufstellen einer Bank, Sitzgelegenheiten und Gegenständen aller Art ist auf den Gräbern oder außerhalb nicht gestattet.
12. Der Baumbestand wird jährlich von einem Sachverständigen auf den Gesundheitszustand und die Standsicherheit hin überprüft, bei dieser Überprüfung wird auch der Baumbestand auf den Grabstellen mit einbezogen. Sollten bei der Überprüfung Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten festgestellt werden, trägt bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten.

13. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen. Laub- und Nadelfall sowie die Beschattung der Grabstätten sind hinzunehmen.

### **§ 30 Besondere Gestaltungsvorschriften**

1. Die Friedhofsverwaltung kann besondere Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.
2. Bäume, großräumige Sträucher und sonstige Einfriedungen sind nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3).
3. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die bei der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen.
5. Grabstätten können in Teilen mit naturfarbenen Splitten bis zu einer Körnung von 60mm als Gestaltungsmerkmal abgedeckt werden. Die Splitte müssen Spaltprodukte aus natürlichem Gestein sein.
  - bei Urnengräbern max. 50% der Grabfläche.
  - bei Erdreihengräbern max. 30% der Grabfläche.
  - bei einstelligen Erdwahlgräbern max. 30% der Grabfläche.
  - bei mehrstelligen Erdwahlgräbern max. 40% der GrabflächeEine Vollflächige Abdeckung oder eine Folie als Unterlage ist nicht gestattet, von einer Abdeckung mit Torf oder Torfprodukten ist Abstand zu nehmen.

### **§ 31 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 2) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen (§ 21 Abs. 1, § 29 Abs. 3).
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Mindestruhezeit auf 20 Jahre reduzieren. Der Verantwortliche ist in schriftlicher Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach § 28 Abs. 2 hinzuweisen.

Ist die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht erreicht, wird die Instandhaltung des Grabes (Bodendecker oder Rasen) in Auftrag gegeben und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhalle und Trauerfeier**

### **§ 32 Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Marienkapelle auf dem Friedhof St. Matthias dient als Leichenhalle und Einsegnungshalle und steht als Raum für die Gestaltung von Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
2. Die Leichenhalle, die vom übrigen Kapellenraum abgetrennt ist, dient ausschließlich der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten betreten werden.
3. Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen sehen. Die Särge müssen während der Aufbewahrungszeit mit dem Sargdeckel bedeckt sein. Der Sargdeckel wird nur während des Besuches von Angehörigen nach Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner abgenommen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beerdigung endgültig zu schließen.
4. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 33 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern werden in der Regel in der Marienkapelle abgehalten, wobei die Särge/Urnen jeweils von der Leichenhalle vor den Altar der Kapelle überführt werden.
2. Bestattungen dürfen nur von der Marienkapelle aus vorgenommen werden.
3. Die Benutzung der Marienkapelle/Leichenhalle und die Durchführung von Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.
4. Jede Musik- oder Gesangsdarbietung in der Marienkapelle und auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, des Zelebranten oder der Friedhofsverwaltung. Musik und Gesangsdarbietungen in der Marienkapelle und auf dem Friedhof bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Bisheriges Recht**

Bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung richten sich die Nutzungszeiten sowie die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bereits verfügt hat, nach den bisherigen Vorschriften. Bei einer Neubefestigung vorhandener Wege kann jedoch die Änderung bestehender Grabeinfassungen zur Auflage gemacht werden.

## **§ 35 Haftung**

Die Kirchengemeinde St. Matthias, Trier haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen, der Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde St. Matthias nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Matthias, Trier und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Gebührensschuldner sind die in § 3 der Satzung genannten Nutzungsberechtigten in der dort genannten Reihenfolge und unter der Voraussetzung, dass sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben und dieser genehmigt worden ist.

## **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonal nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- die Bestimmungen über zulässige Ausführungen für Grabmale nicht einhält (§ 23 bis § 26),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24 bis § 26),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 10),
- Grabstätten entgegen § 21 Abs. 2 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen (§ 29 Abs. 1,3, 5 und 6 § 30 Abs. 2 und 3 bepflanzt.
- Grabstätten vernachlässigt (§ 31).
- die Leichenhalle entgegen § 32 Abs. 2 betritt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.



Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 03.11.2021 beschlossen und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Trier, den 09.11.2021

Siegel

.....  
Petra Gerda Weiland  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....  
Stephan Wahlen  
Mitglied des Verwaltungsrates  
Friedhofsbeauftragter

## **Anhang 1: Vergabe der Grabstätten**

Der Verwaltungsrat oder die Friedhofsverwaltung können gemäß dieser Satzung, Personen die nicht in § 3 bereits genannt sind, den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnen-, Reihen- oder Wahlgrab gewähren, ohne dass hierauf ein Anrecht besteht:

- a) Personen, die sich besondere Verdienste um die Pfarrei und/oder die Basilika St. Matthias erworben haben;
- b) Personen, die in besonderer Weise mit der Pfarrei St. Matthias und/oder der Abtei St. Matthias verbunden sind.
- c) Mitglieder der Pfarrgemeinde, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in St. Matthias aufgeben mussten.

## Anhang 2: Die Gestaltung der Einfassungen von Wahlgrabstätten

1. Einfassungen sind durch gärtnerische Bepflanzung oder in Naturstein auszuführen. Einer Bepflanzung soll der Vorzug gegeben werden.

Bei einer Einfassung in Stein soll möglichst Schiefer verwendet werden. Weder helles noch feingeschliffenes, noch poliertes Steinmaterial ist zulässig.

2. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt maximal 25 cm.

3. Grabstätten an Wegen mit *Hochbordsteinen*:

Der Abstand zwischen den Grabstätten kann ausgelegt werden

- a) mit Platten, maximal 25 cm breit,
  - b) mit aneinander liegenden Rahmensteinen, in einer Breite je Grabstätte bis 12,5 cm.
- Die Höhe der Platten- bzw. Rahmensteineinfassung hat der Höhe des Wegbordsteines zu entsprechen.

4. Grabstätten an Wegen mit *Pflasterrand*:

Die Einfassungen können in folgender Weise gestaltet werden:

- a) Frontkante mit Platten an den Seiten.

Die Frontkante kann maximal 5 cm stark sein und muss parallel zur Pflasterung in einem Abstand von ca. 15 cm verlegt werden. Für die Platten an den Seiten gelten die Maße von Nr. 3; sie sind gemeinschaftlich für zwei nebeneinander liegende Grabstätten.

Die Differenz zwischen der Pflasterhöhe der Wegebegrenzung und der Grabeinfassung darf 4 cm nicht überschreiten.

- b) Umlaufende Einfassungskante. Die Kante darf nicht stärker als 5 cm sein. Die Vorderkante muss parallel zur Pflasterung in einem Abstand von ca. 15 cm gesetzt werden. Die Zwischenräume zwischen den Grabstätten dürfen nicht zusätzlich mit Platten ausgelegt werden, sondern sind mit Erdreich oder Wegsplitt auszufüllen. Die Höhe der Einfassung darf nicht mehr als 4 cm über dem Pflasterniveau liegen.

5. Grabstätten abseits der Hauptwege:

Sie sind in der Regel einzeln einzufassen

- a) mit Buchsbaum oder sonstiger Grüneinfassung,
- b) mit Steineinfassungen, die nicht stärker sein dürfen als 5 cm.

Die Abstände zwischen den Gräbern dürfen nicht zusätzlich mit Platten ausgelegt werden, sondern können mit Erdreich oder Wegsplitt ausgefüllt werden. Die Höhe der Steineinfassung darf nicht mehr als 5 cm über dem Niveau der Zuwegung liegen.

6. Die Einfassungen entlang der Wege sind dem Wegegefälle anzupassen und dürfen daher nicht in jedem Fall waagrecht angelegt werden.

6. Bei der Friedhofsverwaltung ist in einer Liste festgelegt, welche Art der Steineinfassung für jedes einzelne Grab zugelassen ist.

## **Anhang 3**

### **Die Anbringung von Gedenktafeln**

Für Mitglieder ehemaliger St. Mattheiser Familien, deren Nachkommen im Ausland leben und sich in besonderer Weise mit St. Matthias verbunden fühlen, besteht die Möglichkeit, Gedenktafeln an einer dafür vorgesehenen Stelle anbringen zu lassen. Die Gestaltung und Größe der Gedenktafel bedarf der Genehmigung.